

Reglement Gottesdienst (GD) vom TT.MM.JJJJ

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 27ff, 36 und 44 sowie 79 Absatz 1 Kirchenordnung vom TT.MM.JJJJ, beschliesst:

I. Grundsätzliches, Zuständigkeiten und Besonderheiten (§§1-3 Kirchenordnung)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹In diesem Reglement werden Einzelheiten ausgeführt betreffend den Gottesdienst, die Sakramente und Kasualien sowie gottesdienstliche Feiern in Bezug auf deren Inhalte sowie die Voraussetzungen zum Besuch und einer Inanspruchnahme.

ERLÄUTERUNG: Die Reihenfolge der Aufzählung folgt der Bedeutung.

²Die Regelungen gelten für die Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen in den Kirchgemeinden, welche diese gestützt auf örtliche Besonderheiten in ihrem kirchlichen Alltag in ihrer Kirchgemeindeordnung festlegen oder als bestehende Gewohnheiten weiter pflegen.

§ 2 Gottesdienstliche Angebote, Dienstleistungen und Kasualien (§§27ff, 36 und 90 Kirchenordnung)

¹Die gottesdienstlichen Angebote und Dienstleistungen richten sich in erster Linie an die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft sowie Mitglieder von ausserkantonalen Kirchgemeinden, mit welchen eine Pastoration vereinbart ist.

²Personen, die nicht Mitglieder sind, sind zur Teilnahme an Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen in der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden eingeladen.

<p>3Abdankungen und Segenshandlungen können auch für Menschen durchgeführt werden, die nicht Mitglied der Kirche sind. Vorausgesetzt wird, dass die Verfügbarkeit der personellen Ressourcen und Lokalitäten gegeben ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie örtlichen Gebräuche eingehalten werden. Die angefragte Pfarrerin bzw. der Pfarrer entscheidet in Rücksprache mit dem Kirchenpflegepräsidium über die Durchführung solcher Feiern.</p>	
<p>4Sämtliche Segnungshandlungen werden unentgeltlich vorgenommen. Für Abdankungen von Menschen, die nicht Mitglied sind, werden gemäss Regelungen in der Kirchgemeindeordnung oder einer Gebührenordnung der Kirchgemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegte Gebühren erhoben. Wenn die engsten Familienangehörigen Mitglied sind, kann die Kirchenpflege bei einer Abdankung in grundsätzlicher Weise sowie im Fall der Bedürftigkeit auf deren Antrag von der Erhebung der Gebühr absehen oder dieselbe in angemessener Weise reduzieren.</p>	
<p>§ 3 Besonderheiten Sakramente (§§37 - 40 Kirchenordnung)</p>	
<p>1Die Taufe richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Bei der Kindertaufe hat mindestens eine/r der Erziehungsberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche und mindestens eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche anzugehören.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Gemäss Artikel 17 Kirchenordnung gilt: Bei Änderung des Personenstandes wird ein neuer Taufschein ausgestellt. Diese Regelung wird an dieser Stelle nicht mehr aufgenommen, was ggf. gestützt auf die geltende Praxis und den Bedarf nach einer solchen nachträglichen Veränderung zu erörtern ist.</p>
<p>2Der Vollzug der Taufe wird in einem von der Pfarrerin bzw. vom Pfarrer ausgestellten Taufschein beurkundet. Diese Urkunde darf nicht verändert sondern allenfalls in nachvollziehbarer Weise ergänzt werden.</p>	
<p>3Zum Abendmahl sind alle Menschen eingeladen, die an dieser Form der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Um die besondere Bedeutung des Sakramentes des Abendmahls sowie auch der Taufe mit allen Sinnen verständlich zu machen, bedarf es in Ergänzung zur mit der ritualisierten Durchführung verbundenen Erklärung der altersgerechten Einführung, speziell für Kinder und Jugendliche. Im Reglement Religions- und Konfirmationsunterricht soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.</p>

<p>⁴Mit Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder welche dies aus anderen Gründen wünschen, kann das Abendmahl im privaten Rahmen gefeiert werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Artikel 25 Abendmahl in Hausgemeinden Kirchenordnung regelt wie folgt: „Alten, Kranken und Gebrechlichen wird auf ihren Wunsch das Abendmahl in ihren Familien, in ihren Hausgemeinden oder in ihren eingetragenen Partnerschaften ausgeteilt.“ Die neue Formulierung beschreibt nicht den technischen Akt (Austeilen) und benennt den Grund dafür, dass das Abendmahl nicht im öffentlichen Rahmen durchgeführt wird (insbesondere eingeschränkte Mobilität). Der Ort der Abendmahls-Feier kann beispielsweise auch das Unterbringungs-Zimmer im Spital oder Pflegeheim sein. Mit dieser Bestimmung wird in Bezug auf die Durchführung ein erheblicher Ermessensspielraum geöffnet, um den individuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p>
<p>§ 4 Verantwortung (§30 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege kann unter Beachtung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Grundsätze einzelne Gottesdienste zeitlich oder örtlich verlegen. Sie sorgt für eine geeignete Information der Kirchgemeinde bzw. des Kreises der Teilnehmenden.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Besondere Gottesdienste gemäss Absatz 3, die der Kirchenrat in ausserordentlichen Fällen anordnen bzw. beliebt machen kann, dienen insbesondere dazu, bei für den gesamten Kanton bedeutsamen Anlässen nach innen und aussen öffentliche Beachtung zu erzeugen bzw. eine Entwicklung reflektieren, ein Ereignis oder Geschehen verarbeiten zu helfen. Beispiele solcher Gottesdienste sind: a) Fest- und Spezialgottesdienste zu Jubiläen, interkantonalen oder internationalen Zusammenkünften; b) Gottesdienste zu herausragenden oder wiederkehrenden weltlichen, politischen und kulturellen Anlässen;</p>
<p>²Die im Grundsatz der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer obliegende Verantwortung für den Gottesdienst kann durch die Kirchenpflege im Einzelfall auf eine andere, dazu befähigte Person oder Gruppe übertragen werden. Das Pfarramt steht den mit der Durchführung eines Gottesdienstes Beauftragten beratend zur Seite.</p>	
<p>³Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen alle Kirchgemeinden gesamthaft zu ausserordentlichen Gottesdiensten aufrufen.</p>	

	c) Gedenk- und Fürbittegottesdienste nach oder während katastrophalen oder ausserordentlichen Ereignissen.
§ 5 Musik und Gesang (§31 Kirchenordnung)	
¹ Die für den Gottesdienst verantwortliche Person spricht sich zeitgerecht mit der für die Kirchenmusik und den Gesang zuständigen Person über die zum Gottesdienst passende musikalische und gesangliche Begleitung ab.	
² Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass Kirchenmusik und Gesang im Rahmen der Gottesdienste und weiterer kirchlicher Formate als bedeutsame Zugänge zur christlichen Botschaft Nutzung finden. Sie setzt sich in diesem Sinn neben anderen kulturellen Anlässen für die Durchführung geistlicher Konzerte oder Konzertreihen ein. Diese können auch mit Mitteln gestaltender Kunst kombiniert werden.	
³ Die Kirchenpflege stellt die kirchlichen Räume für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Kostentragung wird in der Kirchgemeindeordnung oder Gebührenordnung der Kirchgemeinde geregelt.	
§ 6 Kollekte (§32 Kirchenordnung, §17f Finanzordnung)	
¹ Die Kollekte als Element des Gottesdienstes basiert auf dem Kollektenplan, welchen die Kirchenpflege unter Berücksichtigung des Kollektenrahmenplans der Kantonalkirche festlegt.	
² Die finanztechnischen Einzelheiten betreffend die Kollekten werden in der Finanzordnung und im Finanzreglement sowie bezüglich allfälliger Besonderheiten der Kollektenplanung und die Kommunikation in den Kirchgemeindeordnungen geregelt.	
³ Die Kantonalkirche führt eine Auswahlliste von Institutionen, die als Kollektenempfängerinnen besonders empfohlen werden.	

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen (§33 Kirchenordnung)

¹Die Anfertigung privater sowie öffentlicher Bild- und Tonaufnahmen richtet sich nach den Bestimmungen in §33 Kirchenordnung. Der Kirchenrat trifft die zum Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke erforderlichen Regelungen auf dem Weisungsweg.

ERLÄUTERUNG: Ggf. ist der korrekte Umgang mit dieser Thematik beispielsweise im Rahmen einer Handreichung und/oder als Teil einer Weiterbildung zu erklären.

II. Gottesdienst und gottesdienstliche Feiern (§§27ff Kirchenordnung)

§ 8 Grundsätzliches (§27 Kirchenordnung)

¹Der Gottesdienst als öffentliche Feier steht allen Interessierten zum Besuch offen.

²Nach Möglichkeit und Bereitschaft der Kirchgemeinde sind in den Gottesdienst verschiedene Personen einzubeziehen, sei dies in der Schriftlesung, zum Gebet, bei Musik und Gesang, Kollekte oder Mitteilungen.

§ 9 Taufe (§§38ff Kirchenordnung)

¹...

ERLÄUTERUNG: Es ist fraglich, ob hier zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Allenfalls zu prüfen ist, ob §3 Besonderheiten Sakramente (§§37 - 40 Kirchenordnung) hierhin verlegt werden soll.

§ 10 Abendmahl (§40 Kirchenordnung)	
<p>¹...</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Auch hier ist fraglich, ob zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Allenfalls ist ein Hinweis auf einen speziellen Gottesdienst zur Hinführung auf das Abendmahl von Primaschüler*innen zweckmässig und ebenso ein Hinweis auf §40 Absatz 4 Kirchenordnung (Hilfe bei der Austeilung des Abendmahls; Aufnahme in der KiGO).</p> <p>Zudem ist zu prüfen und allenfalls mit dem Pfarrkonvent zu erörtern, ob die wesentlichen Elemente der Abendmahlsliturgie zu benennen sind, namentlich: Bitte um Zuspruch und Vergebung / die biblischen Einsetzungsworte / die Bitte um den Heiligen Geist/ das Unser Vater/ die Austeilung von Brot und Wein oder unvergorenem Traubensaft / die Danksagung.</p>
§ 11 Konfirmation (§41 Kirchenordnung)	
<p>¹Voraussetzung für die Konfirmation ist die Taufe. Ungetaufte Jugendliche können sich in der Konfirmationsfeier taufen lassen. Jugendliche, die am kirchlichen Unterricht teilgenommen haben und zur Taufe noch nicht bereit sind, nehmen an der Feier teil und empfangen ebenfalls den Segen.</p>	
<p>²Die Konfirmation wird gemäss den Gebräuchen der Kirchgemeinde und am Palmsonntag oder Sonntag vor Auffahrt gefeiert. Bei mehreren Konfirmationen können zusätzlich Sonntage vor oder nach diesen beiden Feiertagen genutzt werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Vgl. den reichlich detailliert abgefassten Erlass der Synode betreffend den Konfirmationstermin (KGS 12.1) vom 17. Juni 1993, welcher Unterrichtsbeginn und -dauer, Unterrichtsabschluss (Konfirmationen) und Besonderes regelt. Dieser Erlass soll im Zuge der Inkraftsetzung des Reglements Gottesdienst sowie des Reglements Religions- und Konfirmationsunterricht aufgehoben werden.</p>

§ 12 Trauung (§42 Kirchenordnung)	
¹ Trauungen werden gemäss den Gebräuchen der Kirchgemeinde gefeiert. Bei der Festlegung des Trauungstermins wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Eheleute Rücksicht genommen, wobei auf Trauungen in der Karwoche nach Möglichkeit zu verzichten ist.	
§ 13 Abdankung (§43 Kirchenordnung)	
¹ Die Kirchenpflege legt die Gestaltung der schlicht zu haltenden Abdankung nach ortsüblichem Gebrauch fest.	
² Die Kirchenpflege bzw. das Pfarramt pflegt den Kontakt mit den für die Belange des Bestattungswesens zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde.	
³ Über Fragen betreffend die Aufbahrung eines Sarges oder das Aufstellen einer Urne mit der Asche der verstorbenen Person sowie weitere besondere Anliegen rund um die Abdankung befindet und entscheidet das Pfarramt nach dem in der Kirchgemeinde üblichen Gebrauch bzw. im Sinn evangelisch-reformierter Tradition.	

III. Segnungsgottesdienste (§§44 und 58 Kirchenordnung)

§ 14 Grundsätzliches

¹Der Segen ist wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes und wird üblicherweise an dessen Ende gesprochen. In den Segnungsgottesdiensten tritt zur Verkündigung als zweites Kernelement die Segnung einer einzelnen Person oder einer Gruppe von Menschen.

²Im Segnungsgottesdienst wird die besondere Situation des bzw. der zu segnenden Menschen angesprochen und in der Fürbitte aufgenommen. Die Segnung wird dem Wunsche des bzw. der zu Segnenden folgend im Grundsatz voraussetzungs- und bedingungslos gespendet.

³Gegebenenfalls ist zur Segnungsfeier auch eine seelsorgliche Begleitung anzubieten.

§ 15 Kindersegnung

¹Für Kinder kann ein besonderer Segen gespendet werden, falls deren Erziehungsberechtigte sie nicht oder noch nicht taufen lassen wollen.

²Die Kindersegnung wird im Fürbitteteil des Gottesdienstes vorgenommen.

§ 16 Paarsegnung

¹Mit Paaren, die ihre Beziehung im Vertrauen auf Gott und im Geist des Evangeliums führen wollen und einen Segnungsgottesdienst einer kirchlichen Trauung vorziehen, kann ein solcher gestaltet werden.

<p>²Der Segen für Paare kann für Lebensgemeinschaften, bei Ehejubiläen sowie im Fall des Entscheids zur Trennung erbeten werden.</p>	
<p>§ 17 Weitere Segenshandlungen</p>	
<p>¹Für Menschen in besonderen Lebenslagen können spezielle Segnungsfeiern angeboten werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: In Anlehnung an das noch geltende, aufzuhebende Reglement des Kirchenrats betreffend Segnungsgottesdienste (Segnendes Handeln der Kirche; KGS 4.3) geht es hier um Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Schulanfang, bei einer beruflichen oder familiären Veränderung, bei Pensionierung, beim Übertritt in ein Pflegeheim, Antritt einer Reise oder neuen Aufgabe, gesundheitlichen und zwischenmenschlichen Problemen sowie weiteren besonderen Situationen kann der bzw. können die Betroffene/n im Gemeindegottesdienst um den Segen für die neue Lebenslage oder vorhandene Herausforderung bitten bzw. bitten lassen. 2. Menschen, die einen Verlust erlitten haben oder denen Schmerz, Leid, Unrecht oder eine Ungerechtigkeit widerfahren ist, die Opfer von Schicksalsschlägen, physischer, psychischer oder sexueller Gewalt geworden sind, können im Gemeindegottesdienst um den Segen bitten bzw. bitten lassen, um dadurch Halt, Stärke, Heilung oder Gerechtigkeit zu erfahren. Die im Gottesdienst den Segen spendende Person sorgt dafür, dass mit der Segnung das anvisierte Ziel erfüllt wird und diese nicht zu weiteren Verletzungen der um den Segen nachsuchenden Person oder Nachteilen für Dritte führt. 3. Weitere Segnungsfeiern können auch der Erinnerung dienen, bspw. an die Konfirmation oder Trauung.

§ 18 Segnung kirchlicher Behördenmitglieder und Mitarbeitender (§58 Kirchenordnung)	
<p>¹Für Mitglieder kirchlicher Behörden und kirchliche Mitarbeitende (Angestellte und Freiwillige) wird in zeitlicher Nähe zur Übernahme ihres Amtes bzw. ihrer Aufgabe um den Segen für ihr Tun gebeten. Das Nähere und die Einzelheiten sind im Reglement Einsetzung in den Dienst geregelt.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Die Titulierung dieses Reglements ist als Arbeitsbegriff zu verstehen. Womöglich wird dieselbe um die Ordination und Beauftragung ergänzt.</p>
§ 19 Segenshandlungen ausserhalb Gottesdienst	
<p>¹Segenshandlungen gehören in den Alltag und finden in vielfältiger Weise auch ausserhalb gottesdienstlicher Formate ihren Ausdruck, vor allem auch bei der seelsorglichen Begleitung von verunfallten, kranken und sterbenden Menschen.</p>	
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 20 Übergangsrecht	
<p>¹...</p>	
§ 20 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	
<p>¹Das Reglement des Kirchenrates betreffend Segnungsgottesdienste (Segnendes Handeln in der Kirche; KGS 4.3) vom 11. September 2006 ist aufgehoben.</p>	

<p>²Bestimmungen älterer kirchenrätlicher Reglemente oder ältere Regelungen in den Kirchgemeinden, welche dem vorliegenden Reglement inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.</p>	
<p>§ 21 Inkraftsetzung</p>	
<p>¹Das Reglement Gottesdienst tritt gleichzeitig mit der Kirchenordnung per 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Dieses Inkraftsetzungsdatum setzt voraus, dass es gelingt, den bzw. die Rückkoppelungsprozess/e mit dem Pfarrkonvent zeitgerecht durchzuführen und dass dabei nicht Aspekte auftauchen, welche der zusätzlichen Abklärung und/oder Konsensfindung bedürfen.</p>